

Ausschreibungsunterlagen

für Dienstleistungen im Bereich

Filmproduktionen Sommer und Winter

der

Tirol Werbung GmbH

Teil A - Verfahrensbestimmungen

1. Allgemeine Informationen

1.1 Auftraggeberin

Tirol Werbung GmbH, FN 238938 f
Maria-Theresien-Straße 55
6020 Innsbruck, Österreich

1.2 Kontaktstelle und Auskunftersuchen (vergebende Stelle)

Tirol Werbung GmbH, FN 238938 f
Maria-Theresien-Straße 55
6020 Innsbruck, Österreich

Kontaktperson:

Mag. Eckard Speckbacher

Content

eckard.speckbacher@tirolwerbung.at

Auskunftersuchen sind ausschließlich in deutscher Sprache und schriftlich an diese Kontaktstelle zu richten. Bei telefonischen Anfragen werden keine Auskünfte erteilt, nicht in deutscher Sprache verfasste Anfragen werden nicht behandelt. Die Anfragen müssen mit den Worten „Vergabeverfahren – Reise-PR | Bundesrepublik Deutschland“ gekennzeichnet sein und so rechtzeitig bei der Auftraggeberin einlangen, dass diese spätestens 6 Werktage vor dem Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden können. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung sämtlicher Bieter wird die Auftraggeberin die Auskünfte sämtlichen Bietern unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zukommen lassen.

1.3 Aufgabenstellung

Die Tirol Werbung vergibt einen Auftrag zur Produktion von jeweils mindestens zwei Filmen pro Saison (Winter und Sommer) bis zum Herbst 2021, welche die Basis für die Kampagne für die Winter- und Sommerbewerbung des Tourismuslandes Tirol bis 2021 bilden. Im Konkreten handelt es sich um vier Produktionstermine (Winter 19/20, Sommer 20, Winter 20/21, Sommer 21). Für die Auswahl relevant sind dabei sowohl die aktuellen gesellschaftlichen Trends als auch die Stärken des Urlaubslandes Tirol und die Markenwerte. Darüber hinaus sind die Bieter frei, wie sie zeitgemäße, filmische Markenkommunikation umsetzen wollen. Dabei soll aber auf zu Bekanntes und Gewohntes verzichten werden.

1.4 Art des Vergabeverfahrens

Die Vergabe erfolgt nach den auf diese Ausschreibung anwendbaren Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2018, den dazu ergangenen Verordnungen und dem Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006 in einem offenen Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich. (Keine Nachverhandlungen zulässig)

Die von der Vereinbarung erfassten Leistungen sind im Teil B der Ausschreibungsunterlagen unter Punkt 5. beschrieben. Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union erfolgte am 04.09.2019. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung am 04.09.2019 im Boten für Tirol veröffentlicht.

1.5 Besondere Pflichten der Bieter

Die Bieter verpflichten sich zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Auftragsvergabe. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und enthalten vertrauliche Informationen. Eine Herstellung von Kopien oder Weitergabe an Dritte ist untersagt. Im Falle der Weitergabe an Berater ist der Bieter verpflichtet, diese auf die Einhaltung dieses Punktes aufmerksam zu machen.

Die Bieter beteiligen sich an keinen unzulässigen Wettbewerbsabsprachen. Sollte der Auftraggeberin durch Wettbewerbsabsprachen ein Nachteil entstehen, so haften daran beteiligte Bieter solidarisch gegenüber der Auftraggeberin. Ebenso sind sie zur Herausgabe eines durch eine unzulässige Absprache gewonnenen Vorteils verpflichtet.

1.6 Sprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Für sämtliche Informationsübermittlungen (Anfragen zu Ausschreibungsunterlagen, Angebot samt Beilagen, etc.) und für die gesamte Vertragsabwicklung ist die deutsche Sprache zu verwenden.

1.7 Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- und Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

1.8 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Gemäß BVergG weist die Auftraggeberin darauf hin, dass die Erstellung des Angebots für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich

geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, und dass sich der Bieter mit Abgabe seines Angebotes verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden zur Einsichtnahme bei den für Tirol zuständigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bereitgehalten.

2. Das Angebot

2.1 Allgemeines

Das Angebot ist ebenso wie allfällige Beilagen und Nachweise in deutscher Sprache abzufassen. Der Bieter muss sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen - insbesondere an die darin enthaltene Leistungsbeschreibung (Teil B) - halten. Angebote sind vollständig sowie frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt und dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bedingungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet.

2.2 Teilangebote

Teilangebote sind nicht zulässig. Das Angebot muss sich daher auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen. Eine Aufteilung der zu vergebenden Leistung in einzelne Lose ist nicht vorgesehen.

2.3 Alternativangebote

Alternativangebote sind nicht zulässig.

2.4 Angebotsausarbeitung

Die Angebote müssen derart ausgefertigt sein, dass Veränderungen (Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Drucks) bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Insbesondere ist für das Angebot das beiliegende Formblatt-Leistungsverzeichnis (Teil D) zu verwenden. Das Angebot ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung in einem verschlossenen Kuvert

bei der Tirol Werbung GmbH, Maria-Theresien-Straße 55, 6020 Innsbruck
(Kontaktstelle) abzugeben, welches wie folgt zu beschriften ist:

Angebot
Filmproduktion Sommer/Winter
Nicht vorzeitig öffnen!

Eine elektronische Einreichung ist nicht zulässig.

2.5 Angebotsform – Inhalt der Angebote

Gemäß Bundesvergabegesetz müssen Angebote insbesondere enthalten:

- Name und Geschäftssitz des Bieters
- Preise samt den geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen – die Preise sind im Leistungsverzeichnis an den hierzu bestimmten Stellen einzutragen, wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, so ist dies im Angebot zu erläutern
- Gegebenenfalls bei veränderlichen Preisen die nach dem Bundesvergabegesetz erforderlichen Angaben
- Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen oder Erklärungen
- Die Aufzählung der dem Angebot beigegebenen sowie gesondert eingereichten Unterlagen
- Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters (beispielsweise Herr XY als Geschäftsführer des Bieters Z)

2.6 Angebotsfrist

Das Angebot muss bis spätestens 30.09.2019, 12.00 Uhr bei der Tirol Werbung GmbH, Maria-Theresien-Straße 55, 6020 Innsbruck (Kontaktstelle) einlangen. Angebote, welche nach diesem Zeitpunkt einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Angebote können per Post an die Kontaktstelle laut Pkt. 1.2. gesandt oder persönlich bei der Auftraggeberin während der Öffnungszeiten des Tirol Shops abgegeben werden. Auf elektronischem Wege (E-Mail, Fax, etc.) übermittelte Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Kontaktperson laut Pkt. 1.2. protokolliert das Einlangen der Angebote unter Aufzeichnung des Zeitpunktes. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens des Angebotes trägt der Bieter. Nicht fristgerecht eingelangte Angebote werden ausgeschieden.

2.7 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, spätestens jedoch am 30.09.2019, 14.00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Auftraggeberin. Die Bieter sind berechtigt daran teilzunehmen.

2.8 Angebotsprüfung

Die Angebote werden einer formalen und inhaltlichen Prüfung unterzogen. Entspricht ein Angebot nicht den in den Ausschreibungsunterlagen festgesetzten Anforderungen oder liegt ein gesetzlicher Ausscheidungsgrund im Sinne des BVergG vor, wird es ausgeschlossen. Angebote mit einem Rechenfehler werden nicht ausgeschlossen, nach Berichtigung aber auch nicht vorgereiht.

2.9 Angebotsbewertung – Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Es werden dabei nur jene Angebote berücksichtigt, die nicht ausgeschlossen oder ausgeschieden worden sind. Folgende Zuschlagskriterien werden für die Ermittlung des Bestangebotes herangezogen, wobei die Kriterien mit der jeweils angeführten Prozentzahl bewertet werden:

Kriterien	Bewertung
4 Referenzen über die Konzeption und Umsetzung von Filmproduktionen	50%
Preis	15%
Zwei Referenzen von Social Media Konzepten (Werbemittel/flankierende Maßnahmen aufbauend auf umgesetzte Filmproduktionen)	35%

Die Angebotsbewertung erfolgt durch eine Fachjury nach dem Bestbieterprinzip. Den Zuschlag erhält jener Bieter, der nach Abwägung dieser Zuschlagskriterien die höchste Zahl erreicht. Die Einreichung der Referenzbeispiele kann formlos in einem Dokument erfolgen, Links zu den Videoreferenzen können im Dokument ergänzt werden.

2.10 Zuschlagsfrist und Angebotsbindung

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und endet am 30.09.2019
Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

2.11 Vergütung der Angebotserstellung

Für die Ausarbeitung und das Legen des Angebotes sowie „besonderer Ausarbeitungen“
(Präsentationsunterlagen) erhält der Bieter keine Vergütung.

3. Weiterer Verfahrensablauf – Zeitplan

Ereignis	Zeitpunkt
Ende der Angebotsfrist	30.09.2019, 12.00 Uhr
Öffnung und Prüfung der Angebote	30.09.2019, 14.00 Uhr
Voraussichtliche Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	30.09.2019
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	01.10.2019

4. Widerruf der Ausschreibung

Während und nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagsentscheidung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Ausschreibung zu widerrufen, sofern dies nicht in der Absicht geschieht, einen Bieter oder einen potentiell interessierten Auftragnehmer zu begünstigen. Ansprüche der Bieter im Zusammenhang mit der vorliegenden Ausschreibung, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Ausschreibungsunterlagen

für Dienstleistungen im Bereich

Filmproduktionen Sommer und Winter der

Tirol Werbung GmbH

Teil B – Leistungsbeschreibung

5. Leistungsbeschreibung

5.1 Auftragsgegenstand

Im Winter 19/20 (Produktionszeitraum voraussichtlich Januar 2020) sollen die ersten beiden Filme produziert werden (in Vorbereitung für die darauffolgende Wintersaison ein Jahr versetzt), im Sommer 2020 sollen zwei weitere Filme folgen (Veröffentlichung 2021), die weiteren beiden Filme sollen dann im Winter 20/21 produziert werden, wiederum mindestens zwei Filme und die Folgeproduktion erfolgt im Sommer 2021.

Für die Angebotslegung sind noch nicht konkrete Umsetzungsideen gefordert. Die Bewertung erfolgt durch die Jury aufgrund der Referenzbeispiele.

Der Kernauftrag lässt sich in die jeweiligen saisonalen Filmproduktionen (mindestens zwei Filme pro Saison für die nächsten 2 Jahre) zusammenfassen. Folgende Leistungen werden durch das Angebot erfasst:

- Konzeption, Casting, Vorproduktion, Produktion und Postproduktion von mindestens zwei Werbespots pro Saison
- Konzeption, Produktion und Postproduktion von den dazugehörigen flankierenden Maßnahmen (Erläuterung dazu siehe weiter unten)
- Schnitt inkl. 2 Korrekturschleifen
- Basis-Beratung Seedingstrategie
- Gagenverhandlungen und Verträge für SchauspielerInnen falls vorgesehen, inkl. verhandelter Buyouts (Plattformen: Online alle Plattformen/Social Media Seiten der Tirol Werbung; zeitliche Eingrenzung: 2 Jahre; Räumliche Eingrenzung: DACH, NL, UK POLEN, TSCHECHIEN, DK)
- Musikrechte und Vertrag mit Complete Buyout

Neben dem Kernauftrag ist die synchrone Konzeption sowie Umsetzung der flankierenden Maßnahmen sowie Basisberatung „Seedingstrategie“ Teil des Angebots. Unter flankierenden Maßnahmen sind alle jene Kommunikationsmaßnahmen zu verstehen, welche für den maximalen Gesamterfolg der Kampagne maßgeblich sind (d.h. sowohl die Maßnahmen zur direkten als auch zur indirekten Bewerbung der Videos). Der Hauptfokus der Kampagne richtet sich auf folgende Länder: Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Polen, Tschechien, Dänemark.

Alle Ideen sollten darauf abzielen, die Marke „Tirol“ offline und online zum Gesprächsthema zu machen. Sie sollten ein möglichst hohes virales Potenzial aufweisen, das heißt zum „Liken“, „Kommentieren“ und „Teilen“ animieren.

Der Vertriebsschwerpunkt liegt ausschließlich auf „Online“ und dabei besonders auf den Social Media Kanälen. Erfahrungen bei Film-/Kinoproduktionen sowie eine sehr hohe Social Media Affinität sind gefordert. Die operative Ausspielung auf den Paid und Owned Social Media Kanälen erfolgt durch die Tirol Werbung GmbH (mit einem eigenen Team) und ist nicht Gegenstand der Ausschreibung.

5.2 Persönliche Betreuung und Strategie

- Der Auftragnehmer entwickelt die kreativen Filmideen nach vorherigem Briefing mit dem Auftraggeber und präsentiert diese dem Auftraggeber und adaptiert diese im Bedarfsfall
- Der Auftragnehmer entwickelt neben der Filmproduktion die begleitenden Maßnahmen und präsentiert diese dem Auftraggeber und erstellt nach Freigabe die Kommunikationsmittel (beispielsweise für Facebook, Instagram, LinkedIn, youtube).
- Alle Leistungen wie Telefonate, persönliche Treffen, Location Scouting, Reisekosten, Kosten für Präsentationstermine sind im Gesamtangebot enthalten.

Ausschreibungsunterlagen

für Dienstleistungen im Bereich

Filmproduktionen Sommer und Winter

der

Tirol Werbung GmbH

Teil C – Vertragsbestimmungen

6. Vertragsbestimmungen

Die Auftraggeberin wird mit dem Bestbieter eine Vereinbarung abschließen, die unter anderen folgende Punkte enthalten wird:

6.1 Vertragsgrundlagen

Die Auftraggeberin beabsichtigt, den Auftragnehmer mit Dienstleistungen zur Produktion von mindestens jeweils zwei Filmen pro Saison für die nächsten zwei Jahre inkl. Begleitkommunikationsmittel zu beauftragen. Zu diesem Zweck hat die Auftraggeberin ein Vergabeverfahren durchgeführt, aus welchem jenes Unternehmen als Bestbieter hervorgegangen ist, mit dem diese Vereinbarung abgeschlossen wird.

Sämtliche Ausschreibungsunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Teil B) sowie das vom Auftragnehmer ausgefüllte Leistungsverzeichnis (Teil D), bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.2 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung beginnt mit der Zuschlagserteilung zu laufen und ist bis 30.09.2021 befristet. Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist für aufgelöst zu erklären, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Deckung der Kosten des Verfahrens abgewiesen wird;
- die Leistungen wiederholt nicht in der vereinbarten Qualität oder zu den vereinbarten Terminen bereitgestellt werden;
- der Auftragnehmer einmal grob oder wiederholt in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

Beide Vertragsparteien halten in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass sie grundsätzlich an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert sind.

6.3 Leistungsgegenstand und Leistungsumfang

Diese Vereinbarung berechtigt die Auftraggeberin, die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen abzurufen, eine Pflicht zum Abrufen von Leistungen besteht nicht. Der Leistungsgegenstand sowie der Leistungsumfang richten sich nach der detaillierten Leistungsbeschreibung der Ausschreibungsunterlagen.

6.4 Entgelt

Die Pauschalen und Stundensätze ergeben sich aus dem vom Auftragnehmer bei der Ausschreibung ausgefüllten detaillierten Leistungsverzeichnis (Teil D), welches einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet. Sämtliche Pauschalen und Stundensätze gelten als Festpreise. Das bedeutet, dass keine weiteren Kosten für die Auftraggeberin anfallen können. Die im Leistungsverzeichnis festgelegten Preise sind für die Dauer der ersten drei Vertragsjahre wertgesichert vereinbart. Im Anschluss daran kann der Auftragnehmer eine jährliche Inflationsanpassung vornehmen.

6.5 Rechnungslegung

Vor Drehbeginn in jedem Semester werden folgende Zahlungsbedingungen vereinbart:

50 % nach der Freigabe der neuen Ideen pro Saison und der Beauftragung

30 % nach dem ersten Drehtag

20 % nach Lieferung aller Filme bzw. Sequenzen

6.6 Zahlung

Bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Posteingangsdatum. Eine eingebrachte Mengen- oder Mängelrüge unterbricht die Zahlungsfrist und berechtigt die Auftraggeberin, die Rechnung erst nach Bereinigung der Beanstandung zu bezahlen.

6.7 Eigentum und Immaterialgüterrechte

Gegenstände (etwa schriftliche Unterlagen, Memos, Konzepte oder Modelle), welche der Auftraggeberin übergeben wurden, gehen mit tatsächlicher Übergabe an die Auftraggeberin über. Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Unterlagen sind angemessen zu schützen und bleiben Eigentum der Auftraggeberin. Diese Unterlagen dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Auftraggeberin zurückzustellen. Die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Informationen dürfen vom Auftragnehmer nur für die Erbringung der beauftragten Leistung verwendet werden.

Die Auftraggeberin erwirbt mit Beginn dieser Vereinbarung an allen vom Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeitern im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung geschaffenen Materialien/Leistungen, Immaterialgüterrechten und Werken das exklusive inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkte und ausschließliche Werknutzungsrecht. Ebenso erwirbt die Auftraggeberin aus allen Anregungen, Ideen, Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen das exklusive inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht. Dieses bezieht sich jeweils auch auf eine abgeänderte Form der Darstellung des Verwendungszweckes. Die Auftraggeberin ist zur Weitergabe, Sublicenzierung und Bearbeitung (Veränderung) berechtigt.

6.8 Sorgfaltspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur qualifizierte Mitarbeiter mit der termingerechten Durchführung der Aufträge und Aufgaben zu beauftragen. In diesem Sinne haftet der Auftragnehmer auch für die von ihm zur Mitarbeit herangezogenen Mitarbeiter. Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen (Texte, Filme, usw.) bis zum Ende dieser Vereinbarung aufbewahren und anschließend der Auftraggeberin zur Verfügung stellen.

6.9 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm bei der Ausführung des Auftrages bekannt gewordenen Daten und sonstige Kenntnisse der Auftraggeberin geheim zu halten. Der Auftragnehmer überbindet diese Verpflichtung auch auf externe Berater. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung örtlich und zeitlich unbeschränkt aufrecht. Ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht ist mit einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Mindestvertragsstrafe von EUR 5.000,- pro Einzelfall pönalisiert.

6.10 Sonstiges

6.10.1 Konkurrenzausschluss

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch der Auftraggeberin (gesonderte Vereinbarung) im Wettbewerbsbereich der Auftraggeberin für andere Firmen aus dem Bereich „Tourismus“ nicht tätig zu werden. Der

Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, sich vor Aufnahme neuer Etats in Grenz- und Zweifelsfällen mit der Auftraggeberin zu verständigen.

6.10.2 Schriftform

Die Vertragsteile vereinbaren Schriftzwang gemäß § 884 ABGB. Demnach sind allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur gültig, wenn sie schriftlich vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nicht rechtswirksam sein sollten, verpflichten sich die Vertragsteile, an deren Stelle solche Bestimmungen zu setzen, die gültig und rechtswirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder rechts-unwirksamen Vertragsklauseln möglichst nahe kommen. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch, soweit nichts anderes vereinbart wird, nicht berührt.

6.10.3 Zessionsverbot

Alle Geldforderungen aus diesem Vertrag unterliegen dem Zessionsverbot.

6.10.4 Zurückbehaltungs- und Leistungsrecht

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

6.10.5 Gerichtsort und anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich für A-6020 Innsbruck zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand unter Anwendung österreichischen materiellen Rechts vereinbart.

TEIL D – Formblatt

Auszufüllendes Leistungsverzeichnis

POSITION	Preis pro Einheit	Gesamtkosten
Produktionskosten pro Film (Durchschnittskosten) inkl. aller Leistungen wie im Leistungsblatt beschrieben sowie inkl. flankierender Maßnahmen		
Honorar pro Filmproduktion		
Gesamtkosten für 8 Filme inkl. flankierende Maßnahmen		
Gesamte Honorarkosten		
GESAMT (mindestens 8 Filmproduktionen plus flankierende Maßnahmen inkl. Honorar		

Sämtliche Preise sind in Euro anzugeben. Die möglichen Kosten für Schauspieler im Falle von fiktionalen Erzählungen sind nicht Teil des Angebots und werden im Einzelfall nachgereicht. Darstellerkosten sind aber, sofern keine professionellen Schauspieler beispielsweise für dokumentarische Aufnahmen eingesetzt werden, im Angebot zu inkludieren.

Teil E

Eignungsanforderungen

Bieter

Zum Nachweis Ihrer beruflichen Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit dürfen wir Sie um die Vorlage folgender Unterlagen, betreffend Sie selbst bzw. Ihr Unternehmen, bis spätestens 22.08.2019 ersuchen:

Nachweis der beruflichen Befugnis

- den aktuellen Gewerbeschein

Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

- einen aktuellen Firmenbuchauszug
- einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister
- den letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO)

Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- eine Erklärung über die solidarische Haftung von Subunternehmern gegenüber der Auftraggeberin, falls Sie sich zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützen

Die geforderten Unterlagen und Nachweise sind jeweils in letztgültiger Fassung vorzulegen. Zusätzlich holt die Tirol Werbung GmbH gemäß § 72 Abs 1 BVergG von für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietern und deren Subunternehmern eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ein.